

Ordnung für die Magisterprüfung in der Philosophischen Fakultät I — Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften —, der Philosophischen Fakultät II — Psychologie und Pädagogik —, der Philosophischen Fakultät III — Geschichte, Gesellschaft und Geographie — und der Philosophischen Fakultät IV — Sprach- und Literaturwissenschaften — (Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten) der Universität Regensburg

Vom 9. Mai 1984

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

In der Magisterprüfung soll der Student nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig arbeiten kann. Die inhaltlichen Anforderungen bestimmen sich nach dem II. Abschnitt dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Magistergrad

Aufgrund der an der Universität Regensburg bestanden Magisterprüfung verleiht die Fakultät des Hauptfaches den akademischen Grad eines Magister Artium (M. A.).

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlußprüfung und der Anfertigung der Magisterarbeit neun Semester.

(2) Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung ab. Das Ablegen der Zwischenprüfung bestimmt sich nach der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg vom 5. November 1980 (KMBI II 1981 S. 217) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Prüfungsfristen

(1) Stellt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig einen ordnungsgemäßen Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung, daß er diese bis zum Ende des 13. Semesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Entscheidend für die Semesterzahl ist das Studium des Hauptfaches.

(2) Überschreitet ein Student die in Absatz 1 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist. Die Nachfrist verlängert sich jeweils um die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Dekan der Fakultät, der das gewählte Hauptfach angehört, als Vorsitzendem, aus dem ersten und zweiten Gutachter

für die Magisterarbeit und aus je einem Prüfer der Fächer der mündlichen Prüfung. Der Dekan kann zugleich Gutachter und Prüfer, jeder Gutachter zugleich Prüfer sein.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er für den Prüfungsausschuß die unerläßlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuß unverzüglich. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Das Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuß bei der Organisation und Durchführung der Prüfung.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern die Gutachter und Prüfer. Die Prüfer bestellen die Beisitzer.

(2) Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Magisterprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. Scheidet ein prüfungsbefugtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann es noch ein Jahr seit dem Tag seines Ausscheidens zum Gutachter bestellt werden. Zum Erstgutachter im Sinne von § 17 Abs. 1 soll der Hochschullehrer bestellt werden, unter dessen Leitung die Magisterarbeit entstanden ist. Einer der Gutachter muß Professor sein.

(3) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer hauptamtlich wissenschaftlich in dem Prüfungsfach oder in einem verwandten Fach an der Universität Regensburg tätig ist und das Studium des Prüfungsfaches oder ein verwandtes Studium erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 7

Prüfungsfächer

(1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und einem zweiten Fach abgelegt. Prüfungsfächer sind:

Allgemeine Sprachwissenschaft
Allgemeine Wissenschaftsgeschichte
Deutsche Philologie
Englische Philologie
Evangelische Theologie (systematische und praktische Theologie)
Geographie
Geschichte
Griechische Philologie
Indogermanische Sprachwissenschaft
Klassische Archäologie
Kunstgeschichte
Lateinische Philologie
Musikwissenschaft
Pädagogik
Philosophie
Politikwissenschaft
Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte)
Romanische Philologie
Russische (Ostslavische) Philologie
Soziologie
Sportpädagogik
Volkskunde
Vor- und Frühgeschichte
West- und Südslavische Philologie

(2) Die in Absatz 1 genannten Fächer können nach Maßgabe des II. Abschnitts in Teilfächer gegliedert sein. Die Didaktik eines Faches gilt als Teilfach dieses Faches, wenn sie als Prüfungsfach gewählt wird. Die Didaktik der Sozialkunde ist in diesem Falle Teilfach der Soziologie oder der Politikwissenschaft.

(3) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag des Kandidaten ein in Absatz 1 nicht genanntes Fach als zweites Fach oder auch als Teilfach zulassen, wenn dieses Fach an der Universität Regensburg planmäßig durch einen Professor vertreten ist. Ein Fach oder Teilfach aus Studiengängen nichtphilosophischer Fakultäten kann als zweites Fach in besonders begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuß zugelassen werden.

§ 8

Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit (§ 17);
2. je einer dreistündigen Klausur im Haupt- und im zweiten Fach (§ 20); wird das Fach geteilt, ist die Klausur in einem der Teilfächer zu schreiben, sofern nicht im II. Abschnitt etwas anderes bestimmt ist;
3. den mündlichen Prüfungen (§ 21).

(2) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat sich über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und dieses klar entwickeln kann. Die Klausuren sollen zeigen, daß er Probleme seiner Fächer in befristeter Zeit mit Verständnis zu behandeln vermag. Die mündlichen Prüfungen sollen feststellen, ob sich der Kandidat in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat und ob er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und das Ergebnis in angemessener Weise darzustellen vermag.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang und Fach werden angerechnet und die dabei erlangten Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Studiensemester in verwandten Studiengängen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Der Antrag auf Anrechnung von Studiensemestern, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine zu erbringende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint

oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Für die Anfertigung der Magisterarbeit gilt § 17 Abs. 4.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird zur Fortsetzung der Prüfung ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Täuschungsversuch.

(4) Stört ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsabschnitt ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Bei besonders schwerem Ordnungsverstoß kann der Kandidat durch Beschluß des Prüfungsausschusses vom weiteren Prüfungsverfahren ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als insgesamt nicht bestanden.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Prüfungsunfähigkeit, Verfahrensmängel

Eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich, Mängel des Prüfungsverfahrens müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

§ 12

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten

Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß und, soweit es sich um die eigentliche Prüfung und ihre Bewertung handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen. Art. 19 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungsvergünstigung für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Klausur zu gewähren. Die Verlängerung kann bis zu einem Viertel der Bearbeitungszeit betragen.

(2) Regelungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 14

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Antrag auf Zulassung

(1) Zur Magisterprüfung wird nur zugelassen, wer

1. mindestens in dem Semester, in dem er sich der Prüfung unterzieht, in den Prüfungsfächern als Student an der Universität Regensburg immatrikuliert ist;
2. die Zwischenprüfung in den gewählten Fächern nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg bestanden hat; Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Hauptschulen oder das Lehramt an Realschulen bestanden haben, sind vom Nachweis der Zwischenprüfung befreit;
3. die Magisterprüfung in keinem der gewählten Prüfungsfächer im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bereits endgültig nicht bestanden hat;
4. die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren im Hauptfach und zwei Hauptseminaren im zweiten Fach nachweist nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts;
5. die nach § 15 erforderlichen besonderen Zulassungsvoraussetzungen erbringt;
6. die nach Absatz 2 erforderlichen Nachweise, Erklärungen etc. vorlegt.

Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die fachliche Zulassungsvoraussetzung sind, wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate o. ä. erbracht, soweit sich nicht aus den besonderen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Eine nicht erbrachte Studienleistung kann innerhalb der sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 ergebenden Frist wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Angabe der gewählten Fächer schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs;
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 4 und 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
3. eine Erklärung darüber, daß die in Absatz 1 Nr. 3 genannte Zulassungsvoraussetzung vorliegt;
4. eine Erklärung über frühere akademische oder staatliche Prüfungen oder die Meldung zu solchen;
5. das Studienbuch;
6. der Antrag auf Zuteilung eines Themas für die Magisterarbeit.

(3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

§ 15

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

Besondere Zulassungsvoraussetzungen für ein Prüfungsfach richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnitts dieser Prüfungsordnung.

§ 16

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Kann der Kandidat eine nach § 15 vorgeschriebene fachliche Zulassungsvoraussetzung wegen seiner Teilnahme an der noch laufenden Lehrveranstaltung nicht erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den

Kandidaten unter der auflösenden Bedingung zur Prüfung zulassen, daß er den Nachweis bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung, führt.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten unverzüglich, spätestens eine Woche vor dem Prüfungsbeginn, schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Magisterarbeit

(1) Das Thema für die Magisterarbeit wird nach der Zulassung zur Prüfung vom vorgesehenen Erstgutachter aus dem Gebiet des vom Kandidaten gewählten Faches oder Teilfaches gestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Das Thema und der Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(2) Der Kandidat hat einmal das Recht, binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas dieses zurückzugeben. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend. Die Frist bis zur Vorlage der Arbeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des zweiten Themas.

(3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In den Philologien kann der Prüfungsausschuß auch die entsprechende Fremdsprache zulassen.

(4) Die Magisterarbeit ist binnen sechs Monaten nach der Ausgabe in doppelter Ausfertigung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, daß er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die sechs Monate nicht übersteigen darf. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die gesamte Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(5) Mit der Arbeit ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Erklärung ist auch für beigegebene Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen abzugeben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Verstößt der Kandidat grob gegen die hier genannten Pflichten, so ist die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten.

(6) Das eingereichte Exemplar der Magisterarbeit verbleibt in jedem Fall beim Prüfungsamt; über die Rückgabe von Beilagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. Eingereichte Magisterarbeiten können als solche nur mit dem Einverständnis der Gutachter veröffentlicht werden.

§ 18

Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. Die Bewertungen sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	(1) eine besonders anzuerkennende Leistung
gut	(2) eine den Durchschnitt überragende Leistung
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht

nicht ausreichend (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Die Note der Magisterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Noten. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Verfahren bei nicht ausreichender Magisterarbeit

Wird die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas ist innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung zu stellen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag gestellt, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Klausuren

(1) Ist die Magisterarbeit angenommen, so sind die nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Klausuren zu schreiben. Die Termine werden dem Kandidaten spätestens drei Wochen zuvor durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Das Thema bzw. die Themen stellt der Prüfer des jeweiligen Faches.

(2) Die Klausuren werden durch einen Beauftragten des Vorsitzenden beaufsichtigt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten; einer der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. Von der Beurteilung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn keine zweite prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht oder wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde. Für die Bewertung gilt § 18 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 21

Mündliche Prüfungen

(1) Nach den Klausuren finden die mündlichen Prüfungen statt, und zwar in der Regel in der Vorlesungszeit. Sie dauern im Hauptfach und im zweiten Fach je eine Stunde. Ist ein Fach in Teilfächer gegliedert, findet die Prüfung dieses Faches nach Maßgabe des II. Abschnitts in zwei oder drei Teilfächern statt. Prüfungen in zwei Teilfächern dauern jeweils 30 Minuten, in drei Teilfächern jeweils 20 Minuten.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt. Auf Wunsch des Kandidaten können sie in den Philologien auch in der entsprechenden Fremdsprache abgehalten werden.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfung statt. Zur mündlichen Prüfung vor nur einem Prüfer ist ein Beisitzer zuzuziehen, dieser kann zugleich zum Protokollführer bestimmt werden.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Besitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern oder dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten aufzubewahren.

(5) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 18 Abs. 2 und für die Bildung der Fachnoten § 18 Abs. 3 entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

(7) Zu den mündlichen Prüfungen werden Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Auf Wunsch des Kandidaten können die Zuhörer ausgeschlossen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung ist unbeschadet der Bestimmung des § 19 nur bestanden, wenn die Fachnoten im Hauptfach und im zweiten Fach mindestens „ausreichend“ (4) lauten. Die Fachnote wird errechnet durch Addition der durch Multiplikation mit dem jeweiligen Notengewicht zu ermittelnden Teilnoten der gem. § 8 Abs. 1 erbrachten Prüfungsleistungen in jedem Fach und durch anschließende Division dieser Summe durch die Summe der eingesetzten Notengewichte; das Notengewicht der Magisterarbeit beträgt zwei, das der Klausur eins und das der mündlichen Prüfung eins. Auf diese Weise findet ein Notenausgleich innerhalb der Prüfungsleistungen eines Faches, nicht jedoch ein solcher zwischen den einzelnen Prüfungsfächern statt. Die Fachnoten werden bis auf Hundertstel ausgerechnet und so in die Berechnung der Gesamtnote übernommen.

(2) Bei der Feststellung der Gesamtnote hat die Fachnote im Hauptfach das Notengewicht 3, die Fachnote im zweiten Fach das Notengewicht 2. Die durch Multiplikation der Fachnoten mit den Notengewichten sich ergebende Summe ist durch fünf zu teilen. Dabei ergibt ein Notendurchschnitt

von 1,00 — 1,50	die Gesamtnote „sehr gut“
von 1,51 — 2,50	die Gesamtnote „gut“
von 2,51 — 3,50	die Gesamtnote „befriedigend“
von 3,51 — 4,00	die Gesamtnote „ausreichend“
von 4,01 und darüber	die Gesamtnote „nicht ausreichend“.

(3) Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung teilt der Prüfungsausschubsvorsitzende dem Kandidaten die Prüfungsergebnisse mit.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann unbeschadet der Bestimmung des § 19 in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ersten Prüfungsverfahrens abgelegt werden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Sie erfolgt zum nächsten regulären Prüfungstermin. Für die Frist gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält (der numerische Notendurchschnitt ist in Klammer dahinter zu vermerken) und die Prüfungsfächer ausweist. Teilfächer, in denen die Prüfung abgelegt wurde, werden in Klammer vermerkt. Tag der Ausstellung ist der Tag der Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen. Das Zeugnis ist vom Vor-

sitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Mit der Aushändigung des Zeugnisses erhält der Kandidat das Recht, den akademischen Grad eines Magister Artium (M. A.) zu führen.

(2) Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Magistergrades richtet sich nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 28

Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

A. Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft,
B. Linguistische Informationswissenschaft
Zwischen diesen Teilfächern kann gewählt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft. Eine im Fach Indogermanische Sprachwissenschaft abgelegte Zwischenprüfung wird für das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft anerkannt. Zwischenprüfungen anderer Fächer (bei der Wahl des Teilfaches Linguistische Informationswissenschaft gilt dies auch für eine Zwischenprüfung in Indogermanischer Sprach-

wissenschaft) werden unter der Voraussetzung anerkannt, daß im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft an Lehrveranstaltungen im Sinne von §§ 23 Abs. 1, 6 Abs. 5 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg erfolgreich teilgenommen wurde.

- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zusätzlichen Pro- oder Hauptseminar in Indogermanischer Sprachwissenschaft, wenn das Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft gewählt wird.
- Nachweis über die Kenntnis einer zweiten Programmiersprache, wenn das Teilfach Linguistische Informationswissenschaft gewählt wird.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; je ein Hauptseminar muß aus den in Absatz 1 genannten Teilfächern stammen; ist Allgemeine Sprachwissenschaft Hauptfach, muß das dritte Hauptseminar aus dem gewählten Teilfach stammen.
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung über intentionale Semantik.
- Kenntnis der englischen Sprache. Der Nachweis wird durch die Übersetzung eines schwierigen fachwissenschaftlichen Textes ins Deutsche im Rahmen einer zweistündigen Klausur erbracht. Den Klausurtext stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichender Leistung kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden; die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

(3) Prüfungsanforderungen

- Im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft:
 - Kenntnis der theoretischen Grundbegriffe der Phonetik, Syntax, Semantik und Pragmatik;
 - vertiefte Kenntnis der Grundprobleme des Aufbaues und der Abgrenzung der in Absatz 1 genannten Teilfächer;
 - Überblick über die Hauptströmungen der neueren Forschung in den in Absatz 1 genannten Teilfächern;
 - Überblick über eine Epoche der Geschichte der Sprachwissenschaft;
 - Überblick über Methoden und Ergebnisse der Kommunikationsforschung und deren Einbettung in eine allgemeine Handlungstheorie;
 - Grundkenntnisse in Soziolinguistik und Psycholinguistik
- Im Teilfach Linguistische Informationswissenschaft werden zusätzlich zu den unter A 1, A 5 und A 6 genannten Anforderungen verlangt:
 - Überblick über die theoretischen und methodischen Konzepte der Informationswissenschaft;
 - Überblick über den Entwicklungs- und Forschungsstand (verfügbare Software, experimentelle und anwendungsorientierte Entwicklung, Forschungsprojekte an wissenschaftlichen Institutionen);
 - Grundkenntnisse der Abgrenzungsproblematik gegenüber den benachbarten Disziplinen (z. B. Linguistik, Informatik, Künstliche Intelligenz);
 - vertiefte Kenntnis des Forschungsstandes, der theoretischen und methodischen Probleme in mindestens zwei Teilgebieten der Linguistischen Informationswissenschaft (z. B. automatische Inhaltserschließung, Frage-Antwort-Systeme, gesprochene Sprache, maschinelle Übersetzung, Computerunterstützter Unterricht).

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur aus dem gewählten Teilfach;
3. eine einstündige mündliche Prüfung. Die Prüfung kann entweder im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft oder in beiden Teilfächern abgelegt werden, in diesem Fall beträgt die Prüfungszeit je Teilfach 30 Minuten. Es werden im Teilfach Theoretische und Angewandte Sprachwissenschaft drei der in Absatz 3 A. genannten Gebiete und im Teilfach Linguistische Informationswissenschaft zwei der in Abs. 3 B. genannten Gebiete geprüft.

§ 29

Allgemeine Wissenschaftsgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Allgemeine Wissenschaftsgeschichte;
2. Nachweis über die gesicherte Kenntnis von zwei Fremdsprachen, die zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in dem Fach, dessen Geschichte vom Kandidaten als Gegenstand der Prüfung gewählt wurde, und einem Hauptseminar in Wissenschaftsgeschichte, wenn Allgemeine Wissenschaftsgeschichte zweites Fach ist; ist Allgemeine Wissenschaftsgeschichte Hauptfach, Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines weiteren Hauptseminars entweder aus dem Fach, dessen Geschichte vom Kandidaten als Gegenstand der Prüfung gewählt wurde oder aus Allgemeiner Wissenschaftsgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit der wissenschaftshistorischen Forschungsmethode und mit den Hilfsmitteln zur wissenschaftshistorischen Forschung; Fähigkeit, Quellen zu interpretieren, Darstellungen zu analysieren und auszuwerten sowie Spezialfragen der Wissenschaftsentwicklung in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der Fachgeschichte;
3. eingehende Kenntnis ausgewählter klassischer Werke des Fachgebietes;
4. vertiefte Kenntnis im Bereich von zwei Spezialgebieten der Wissenschaftsgeschichte;
5. Befähigung des Kandidaten, der gegenwärtigen Diskussion den theoretischen Fragen der wissenschaftsgeschichtlichen Forschung zu folgen.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Wissenschaftsgeschichte Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausurarbeit;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 30

Deutsche Philologie

(1) Das Fach Deutsche Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Deutsche Sprachwissenschaft,
- B. Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
- C. Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
- D. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Deutsche Philologie;

2. Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache nach Wahl des Kandidaten. Die Sprachkenntnisse müssen zum Verständnis von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen; sie werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (z. B. Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausurarbeit stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.

3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Deutsche Philologie Hauptfach ist, und an zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; die Hauptseminare müssen aus mindestens zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer stammen.

(3) Prüfungsanforderungen

A. Im Teilfach Deutsche Sprachwissenschaft:

1. Vertrautheit mit den Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen Sprachforschung;
2. gründliche Kenntnis der Struktur der Gegenwärtssprache, insbesondere Syntax und Semantik;
3. Kenntnis älterer Sprachstufen des Deutschen und Überblick über die Geschichte der deutschen Sprache.

B. Im Teilfach Ältere deutsche Literaturwissenschaft:

1. Fähigkeit zur Analyse von althochdeutschen und mittelhochdeutschen Texten;
2. auf Lektüre gegründete Kenntnisse althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte und Überblick über die geschichtlichen Zusammenhänge der älteren deutschen Literatur;
3. Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
4. Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschsprachigen und der nichtdeutschsprachigen mittelalterlichen Literatur.

C. Im Teilfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft:

1. Fähigkeit zur Analyse von Texten;
2. auf Quellenlektüre gegründeter Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur von der Renaissance bis zur Gegenwart;
3. Vertrautheit mit Problemen der Literaturtheorie und Literaturwissenschaft;
4. Einblick in die Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen Literaturen.

D. Im Teilfach Didaktik der deutschen Sprache und Literatur:

1. Sprachdidaktik:
 - a) Fähigkeit zur didaktischen Analyse sprachwissenschaftlicher Erkenntnisse;
 - b) Kenntnis schulartspezifischer Modelle des Sprachunterrichts.
2. Literaturdidaktik:
 - a) Kenntnis der Methoden und Probleme des Lese- und Lernprozesses und des weiterführenden Lesens;
 - b) Vertrautheit mit Grundzügen der Jugendschriften- und Jungleserkunde;
 - c) Fähigkeit zu literaturdidaktischen Analysen.
3. Allgemeine Fragen des Deutschunterrichts:
 - a) Kenntnis der Sprachentwicklung und der Sprachstörungen im Kindes- und Jugendalter;

- b) Einblick in Lehrplananalyse und Unterrichtsforschung;
- c) Vertrautheit mit Fragen der Leistungsmessung und -beurteilung;
- d) Überblick über die Geschichte des Deutschunterrichts.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Deutsche Philologie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur in einem der in Absatz 1 genannten Teilfächer nach Wahl des Kandidaten;
3. eine einstündige mündliche Prüfung in zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer.

§ 31

Englische Philologie

(1) Das Fach Englische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Englische Sprachwissenschaft,
- B. Englische Literaturwissenschaft,
- C. Amerikanische Literaturwissenschaft.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Englische Philologie;
2. Nachweis des Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse; die Sprachkenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über die bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Die Klausuraufgabe stellt und beurteilt ein vom Dekan beauftragter Fachvertreter. Bei nicht ausreichenden Leistungen kann die Klausur einmal, in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Dekans zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muß jeweils innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten abgelegt werden.
3. Nachweis der Kenntnis der französischen Sprache;
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Haupt- oder Oberseminaren in Englischer Philologie, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Haupt- oder Oberseminaren, wenn sie zweites Fach ist; ist sie Hauptfach, muß ein Hauptseminar aus Englischer Sprachwissenschaft und eines aus einer der Literaturwissenschaftlichen stammen;
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium;
6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Übung im Hauptstudium, Schwerpunkt Sprachgeschichte, wenn Englische Philologie zweites Fach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

— In allen Teilfächern angemessene Kenntnis der englischen Sprache

A. Im Teilfach Englische Sprachwissenschaft:

1. Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Beschreibungsmethoden und Beherrschung ihrer Anwendung im Bereich ausgewählter Gebiete der englischen Gegenwartssprache, in jedem Fall unter Einbezug der Probleme der Phonetik/Phonologie und Grammatik; Kenntnis der Hauptunterschiede zwischen britischem und amerikanischem Englisch;
2. Kenntnis der wichtigsten strukturellen Veränderungen der englischen Sprache im Laufe ihrer Geschichte; Fähigkeit, einen alt- oder mittellenglischen Text (unter Benutzung von Hilfsmitteln) zu übersetzen und sprachwissenschaftlich zu erklären.

B. Im Teilfach Englische Literaturwissenschaft:

1. Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und der Textanalyse;
2. Kenntnis der wichtigsten Epochen der englischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der englischen Literaturgeschichte unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

C. Im Teilfach Amerikanische Literaturwissenschaft:

1. Vertrautheit mit den Methoden der Literaturwissenschaft und der Textanalyse;
2. Kenntnis der wichtigsten Epochen der amerikanischen Literaturgeschichte aufgrund der Lektüre ausgewählter Texte. Vertrautheit mit Werken der zeitgenössischen Literatur. Genauere Kenntnis von selbstgewählten Schwerpunktgebieten der amerikanischen Literaturgeschichte unter Einbeziehung der wichtigsten kulturellen, sozialen und politischen Voraussetzungen.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Englische Philologie Hauptfach ist.
2. Eine dreistündige Klausur.
 - a) Ist Englische Philologie Hauptfach, so ist die Klausur in dem Teilfach zu schreiben, dem die Magisterarbeit entstammt. Ist Englische Philologie zweites Fach, so wählt der Kandidat für die Klausur eines der beiden Teilfächer, die er für die mündliche Prüfung angegeben hat.
 - b) Als Grundlage für das Thema der Klausur reicht der Kandidat nach Rücksprache mit dem Prüfer des betreffenden Teilfaches diesem eine Liste von drei bis vier Spezialgebieten ein. Die Spezialgebiete dürfen nicht in den Bereich des Themas der Magisterarbeit fallen. Der Prüfer stellt aufgrund dieser Angaben ein Thema aus einem der angegebenen Spezialgebiete.
 - c) Die Klausur kann in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden.
3. Eine einstündige mündliche Prüfung aus zwei der in Absatz 1 genannten Teilfächer; ist Englische Philologie Hauptfach, so ist eines der Teilfächer das Teilfach der Magisterarbeit. Aus den Teilfächern wählt der Kandidat nach Rücksprache mit den Prüfern je drei bis vier Spezialgebiete aus, die Gegenstand der mündlichen Prüfung sind.

§ 32

Evangelische Theologie
(Systematische und Praktische Theologie)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Evangelische Theologie;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren, wenn Evangelische Theologie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; ein Hauptseminar muß aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und ein weiteres aus dem Gebiet der Biblischen Theologie oder der Religionspädagogik stammen;
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei weiteren Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet der Systematischen Theologie und an je einer Lehrveranstaltung aus dem Gebiet der Religionspädagogik und der Biblischen Theologie.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Überblick über die Grundfragen der Dogmatik und der Ethik (Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Eschatologie, Anthropologie, Individual- und Sozialethik);
2. Überblick über die Religionspädagogik (Geschichte der Religionspädagogik, Grundfragen der religiösen Erziehung und des Religionsunterrichts, Transferprobleme).

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit aus dem Gebiet der Systematischen oder der Praktischen Theologie (Religionspädagogik), wenn Evangelische Theologie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur im Gebiet der Systematischen Theologie oder der Praktischen Theologie (Religionspädagogik);
3. eine mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer in Systematischer Theologie und Praktischer Theologie (Religionspädagogik).

§ 33

Geographie

(1) Das Fach Geographie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Allgemeine Geographie,
- B. Regionale Geographie,
- C. Didaktik der Geographie.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geographie;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an
 - a) drei Hauptseminaren, wenn Geographie Hauptfach ist und zwei Hauptseminaren wenn sie zweites Fach ist; je ein Hauptseminar muß aus den in Absatz 1 genannten Teilfächern stammen; wird das Teilfach Didaktik der Geographie gewählt, kann ein Hauptseminarschein aus diesem Fach vorgelegt werden;
 - b) geographischen Exkursionen im Umfang von mindestens acht Tagen und an einer größeren Exkursion von mindestens einer Woche.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnis grundlegender Arbeitsmethoden der Allgemeinen und Regionalen Geographie; Fähigkeit zur Anwendung dieser Methoden, ihrer kritischen Überprüfung und zur fachspezifischen Darstellung der Ergebnisse;
2. Überblick über die Hauptinhalte der Allgemeinen Geographie, Kenntnisse aus der Kulturgeographie und der Physischen Geographie;
3. Überblick über die großen Natur- und Kulturräume der Erde; Kenntnisse eines Teilraumes Europas oder eines außereuropäischen Großraumes sowie gründliche Kenntnisse von Mitteleuropa;
4. Verständnis für geographische Aspekte gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme sowie der Aufgaben und Methoden der Raumordnung und Raumplanung;
5. Verständnis für wissenschaftstheoretische Fragestellungen;
6. Bei Wahl des Teilfaches Didaktik der Geographie treten an die Stelle der Anforderungen nach Nummern 4 und 5:

Überblick über die Hauptinhalte der geographischen Fachdidaktik; Kenntnis fachdidaktischer Methoden; Fähigkeit zur fachgemäßen Operationalisierung geographischer Bildungsziele und Bildungsinhalte.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Geographie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur aus den Teilfächern A oder B;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 34

Geschichte

(1) Das Fach Geschichte ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Alte Geschichte,
- B. Mittelalterliche Geschichte,
- C. Neuere und neueste Geschichte,
- D. Bayerische Geschichte
- E. Historische Hilfswissenschaften,
- F. Ost- und Südosteuropäische Geschichte,
- G. Didaktik der Geschichte.

Aus diesen Teilfächern müssen zwei gewählt werden. Ist Geschichte Hauptfach, kann das Teilfach Ost- und Südosteuropäische Geschichte nur gewählt werden, wenn das zweite Fach Slavische Sprach- oder Literaturwissenschaft ist.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Geschichte;
2. Nachweis über die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Latein, die zur Bearbeitung von Texten und zur Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren, wenn Geschichte Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist. Die Hauptseminare müssen aus verschiedenen Teilfächern stammen.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit der historischen Methode und mit den Hilfsmitteln zu historischen Forschungsarbeiten; Fähigkeit, Quellen und Darstellungen zu analysieren und zu interpretieren sowie Spezialfragen in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der politischen Geschichte (unter Einschluß der Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und der politischen Ideen) im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit;
3. vertiefte Kenntnisse in den gewählten Teilfächern.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Geschichte Hauptfach ist;
2. Eine dreistündige Klausur aus dem Teilfach der Magisterarbeit, wenn Geschichte Hauptfach ist; ist sie zweites Fach, in einem Teilfach nach Wahl des Kandidaten;
3. eine mündliche Prüfung von je 30 Minuten Dauer in beiden Teilfächern.

§ 35

Griechische Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Griechische Philologie;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar in den Fächern Indogermanische Sprachwissenschaft, Lateinische Philologie und Archäologie, sofern dieser Nachweis nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht werden mußte. Ist Lateinische Philologie zweites Fach, ist statt des Proseminars in diesem Fach ein weiteres Proseminar in einem der oben genannten Fächer erforderlich.

3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren in Griechischer Philologie, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Faches und seiner wichtigsten Teildisziplinen;
2. Fähigkeit zur Übersetzung und selbständigen Interpretation griechischer Texte;
3. auf eigener Lektüre beruhende gründliche Kenntnisse der bedeutendsten griechischen Werke und der Geschichte der griechischen Literatur;
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie, der antiken Philosophie und Religion sowie der Wirkungsgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Griechische Philologie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur, die in der Übersetzung eines griechischen Originaltextes ins Deutsche besteht; im Anschluß an den Text sind Zusatzfragen zu beantworten;
3. eine einstündige mündliche Prüfung, für die mit dem Prüfer Spezialautoren oder -gebiete vereinbart werden können.

§ 36

Indogermanische Sprachwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Indogermanische Sprachwissenschaft; anstelle der Zwischenprüfung in diesem Fach wird auch eine in einer anderen Philologie oder in Allgemeiner Sprachwissenschaft bestandene Zwischenprüfung anerkannt;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar aus dem Fach Allgemeine Sprachwissenschaft und an einem Proseminar aus einer der in der Fakultät vertretenen Philologien, soweit diese Nachweise nicht im Rahmen des zweiten Faches erbracht werden;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren in Indogermanischer Sprachwissenschaft, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist.
4. Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache oder der altgriechischen Sprache oder des Sanskrits. Diese Kenntnisse werden durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis (bzw. in einem vergleichbaren Zeugnis) oder durch ein Zeugnis über eine bestandene gesonderte Sprachprüfung (Latinum, Graecum) oder durch eine zweistündige Klausur nachgewiesen. Für die Klausurarbeit gelten die gleichen Regelungen wie in § 30 Abs. 2 Satz 2.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Kenntnisse in den Prinzipien der Grammatik und der linguistischen Diachronie;
2. Überblick über die indogermanischen Sprachen und über die Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache (Praxis des komparativen Verfahrens);
3. Vertiefte Kenntnis der synchronen und historischen Grammatik sowie des historischen Hintergrunds und der Bezeugung von zwei indogermanischen Einzelsprachen, deren eine Altgriechisch oder eine gut bezeugte altindoiranische Sprache (Altindisch, Avestisch) ist;
4. Fähigkeit zur Lektüre von Texten der nach Nummer 3 gewählten Sprachen;
5. Einblick in die grammatische Struktur von mindestens zwei weiteren, nicht trümmerhaft überlieferten indogermanischen Einzelsprachen in ihrer ältesten, ausrei-

chend bezeugten Phase, z. B. Latein, Bibelgotisch, Althochdeutsch, Altenglisch, Altkirchenslavisch, Litauisch, Armenisch, Altpersisch, Tocharisch, Hethitisch.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Indogermanische Sprachwissenschaft Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur; Prüfungsaufgaben sind die synchrone und sprachhistorische Bearbeitung von Texten aus den nach Absatz 2 Nr. 3 gewählten Sprachen und die Behandlung von Problemen aus den in Absatz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Gebieten;
3. eine einstündige mündliche Prüfung, in der die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 erforderten Kenntnisse geprüft werden.

§ 37

Klassische Archäologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Klassische Archäologie;
2. Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen;
3. Nachweis des Graecums, wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist;
4. Nachweis über die Teilnahme an archäologischen Exkursionen von insgesamt mindestens 21 Tagen Dauer;
5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei archäologischen Hauptseminaren, wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist, und zwei archäologischen Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist;

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Faches;
2. Gesamtüberblick über die griechisch-römische Kunstgeschichte einschließlich Kreta/Mykene und Etrurien;
3. Vertrautheit mit der Topographie der Hauptorte der antiken Mittelmeer-Kultur;
4. Grundkenntnisse der antiken Geschichte, Religionsgeschichte, Mythologie und Kulturgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Klassische Archäologie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur, welche die Beschreibung, Deutung und Interpretation eines archäologischen Befundes anhand von Photos oder Plänen zum Gegenstand hat. Das Klausurthema wird aus dem Stoff einer der vom Kandidaten während des Hauptstudiums besuchten Vorlesungen gewählt. Die Themen der Vorlesungen sind dem Prüfer mit der Meldung zur Prüfung bekanntzugeben;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 38

Kunstgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Kunstgeschichte;
2. Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum), sofern nicht schon durch das Reifezeugnis nachgewiesen. Kandidaten, denen es aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich war, die notwendigen Kenntnisse zu erwerben, können auf Antrag von dieser Voraussetzung entbunden werden.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn Kunstgeschichte Hauptfach ist, und zwei kunstgeschichtlichen Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist;

4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Exkursionen während des Hauptstudiums in der Gesamtdauer von mindestens 11 Tagen.

(2) Prüfungsanforderungen

1. In der Klausur sind vertiefte Kenntnisse in mittlerer und neuerer Kunstgeschichte nachzuweisen.
2. In der mündlichen Prüfung sind neben einem Gesamtüberblick über die abendländische Kunstgeschichte vertiefte Kenntnisse aus einem Stoffgebiet im Umfang von sechs Semesterwochenstunden nachzuweisen. Bei der Meldung zur Prüfung hat der Kandidat dieses Stoffgebiet anzugeben.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Kunstgeschichte Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 39

Lateinische Philologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie;
2. Nachweis des Graecums;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an je einem Proseminar aus den Gebieten der Indogermanischen Sprachwissenschaft, der Griechischen Philologie und der Klassischen Archäologie, sofern dieser Nachweis nicht schon für die Zwischenprüfung erbracht werden mußte. Ist Griechische Philologie zweites Fach, ist statt des Proseminars ein weiteres Proseminar in einem der genannten Fächer erforderlich;
4. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei Hauptseminaren in Lateinischer Philologie, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit den Methoden und Inhalten des Faches und seiner wichtigsten Teildisziplinen;
2. Fähigkeit zur Übersetzung und selbständigen Interpretation lateinischer Texte;
3. Auf eigener Lektüre beruhende gründliche Kenntnisse der bedeutendsten lateinischen Werke und der Geschichte der lateinischen Literatur;
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie, der antiken Philosophie und Religion sowie der Wirkungsgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Lateinische Philologie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur, die in der Übersetzung eines lateinischen Originaltextes ins Deutsche besteht; im Anschluß an den Text sind Zusatzfragen zu beantworten;
3. eine einstündige mündliche Prüfung, für die mit dem Prüfer Spezialautoren oder -gebiete vereinbart werden können.

§ 40

Musikwissenschaft

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft;
2. Nachweis über die Kenntnis der lateinischen Sprache (Latinum), wenn Musikwissenschaft Hauptfach ist;
3. Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Übungen Notationskunde I und II;

4. Nachweis über den erfolgreichen Besuch von drei musikwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Musikwissenschaft Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist;

5. Nachweis über den erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltung Bibliographie und Quellenkunde;

6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen, von denen eine auch schon im Grundstudium durchgeführt sein kann;

(2) Prüfungsanforderungen

Gesamtüberblick über die abendländische Musikgeschichte, vor allem über die Thematik der angebotenen Lehrveranstaltungen; Vertrautheit mit der historischen Terminologie des Faches und mit dem Standardrepertoire.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Musikwissenschaft Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 41

Pädagogik

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Pädagogik, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; die Hauptseminare müssen aus verschiedenen der in Absatz 2 genannten Gebieten stammen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlich angeleiteten Praktikum von einem Semester;
4. Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an einem Proseminar oder Seminar zu pädagogisch relevanten Rechtsgebieten.

(2) Prüfungsanforderungen

Nachweis vertiefter Kenntnisse auf folgenden Gebieten der Pädagogik:

1. Pädagogische Anthropologie,
2. historische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung,
3. Theorie der Erziehungsprozesse und des pädagogischen Handelns,
4. Institutionen und Organisationsformen des Erziehungswesens,
5. Wissenschaftstheorie der Pädagogik.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Pädagogik Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur, deren Themen nicht aus dem Gebiet der Magisterarbeit stammen dürfen;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 42

Philosophie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Philosophie;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Philosophie, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist, mindestens ein Hauptseminar sollte im Zusammenhang mit den besonderen Spezialgebieten (z. B. Schulen, Epochen oder Problemkreise der Philosophiegeschichte; systematische Themen) stehen, die der Student sich für sein Hauptstudium ausgewählt hat.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Eigenes sachliches Urteil über philosophische Probleme;
2. Befähigung des Kandidaten, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf dem Gebiet seines Interesses kritisch zu folgen;
3. eingehende Kenntnis ausgewählter und benannter klassischer Werke der Philosophie;
4. intensive Beschäftigung mit zwei überschaubaren Spezialgebieten, wenn Philosophie Hauptfach ist, und einem, wenn sie zweites Fach ist.

(3) Prüfungsleistungen

1. eine Magisterarbeit, wenn Philosophie Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausurarbeit;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 43

Politikwissenschaft

(1) Das Fach Politikwissenschaft ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Politische Systeme,
B. Politische Theorie,
C. Internationale Politik,
D. Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht,
E. Didaktik der Sozialkunde.

Aus diesen Teilfächern müssen drei gewählt werden; das Teilfach Politische Systeme ist obligatorisch.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Politikwissenschaft;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn Politikwissenschaft Hauptfach ist, und an zwei Hauptseminaren in den gewählten Teilfächern, wenn sie zweites Fach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

1. **Politische Systeme:**
a) Spezielle Kenntnis des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Außenpolitik;
b) spezielle Kenntnis eines weiteren bedeutenden politischen Systems der Gegenwart;
c) Vergleich von politischen Systemen unter Berücksichtigung der Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft;
d) Kenntnis von Systemen totalitärer Herrschaft.
2. **Politische Theorie:**
a) Kenntnis der politischen Ideengeschichte unter dem speziellen Aspekt systematischer Fragestellungen;
b) spezielle Kenntnis eines Theoretikers der Antike oder des Mittelalters;
c) spezielle Kenntnis eines Theoretikers der Neuzeit;
d) Überblick über neuere politiktheoretische Ansätze, ihre Problemstellungen und ihr Verhältnis zu Nachbarfächern.
3. **Internationale Politik:**
a) Kenntnis der Hauptansätze der Theorie der internationalen Beziehungen;
b) Kenntnis der internationalen Organisationen (mit vertiefter Einarbeitung in eine von ihnen);
c) spezielle Kenntnis der Problematik von Krieg und Frieden (strategische Konzeptionen, Abrüstung);
d) Kenntnis der internationalen Lage Deutschlands seit 1945 sowie der Außenpolitik der Bundesrepublik

Deutschland (mit vertiefter Einarbeitung in die Zeit von 1945—1955 oder 1955—1972).

4. **Verfassungsgeschichte und Öffentliches Recht:**

- a) Kenntnis der Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
b) spezielle Kenntnis des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Grundrechte, Grundrechtstheorien und Staatszielbestimmungen;
c) Kenntnis der Grundzüge des Verwaltungsrechts der Bundesrepublik Deutschland.

5. **Didaktik der Sozialkunde:**

- a) Kenntnis der soziologischen, psychologischen und pädagogischen Voraussetzungen politischer Bildungsarbeit;
b) Kenntnis der Theorien und Forschungsansätze der Didaktik politischer Bildung einschließlich der Erwachsenenbildung;
c) Kenntnis der Methoden zur didaktischen Umsetzung fachwissenschaftlicher Inhalte.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Politikwissenschaft Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur, die nicht aus dem Teilfach stammen darf, in dem die Magisterarbeit geschrieben wurde;
3. eine einstündige mündliche Prüfung in den drei gewählten Teilfächern.

§ 44

Religionswissenschaft
(allgemeine Religionsgeschichte)

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Religionswissenschaft (Allgemeine Religionsgeschichte), anstelle deren auch eine Zwischenprüfung in den Fächern Archäologie, Philosophie oder Psychologie anerkannt werden kann;
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Religionswissenschaft, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Gründliche Kenntnisse zur Mythenforschung;
2. gründliche Kenntnisse zur Religionsphilosophie;
3. vertiefte Kenntnisse zweier neuerer Entwürfe zur Religionswissenschaft.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Religionswissenschaft Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 45

Romanische Philologie

(1) Das Fach Romanische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. Französische Sprachwissenschaft,
B. Italienische Sprachwissenschaft,
C. Spanische Sprachwissenschaft,
D. Französische Literaturwissenschaft,
E. Italienische Literaturwissenschaft,
F. Spanische Literaturwissenschaft.

Aus diesen Teilfächern müssen zwei gewählt werden.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Französisch oder Italienisch oder Spanisch; wird ein französisches Teilfach gewählt, so muß die Zwischenprüfung in diesem Fach abgelegt werden;
- Nachweis des Latinums oder gleichwertiger Lateinkenntnisse;
- Nachweis über Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, wenn beide Teilfächer aus dem Bereich einer einzigen romanischen Sprache stammen; der Nachweis wird durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Sprachkurs II, an einem Proseminar und einem Einführungskurs in der Fachrichtung des Proseminars erbracht;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Haupt- oder Oberseminaren in Romanischer Philologie, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Haupt- oder Oberseminaren, wenn sie zweites Fach ist; beide Teilfächer müssen vertreten sein; entfällt nach Nummer 1 Halbsatz 2 die Zwischenprüfung in Italienisch oder Spanisch, ist für die Aufnahme in ein Haupt- oder Oberseminar die Vorlage des jeweiligen Sprachscheins im Sinne von § 34 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 45 Abs. 1 Nr. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Universität Regensburg sowie der Nachweis über den erfolgreichen Besuch eines teilfachspezifischen Einführungskurses und Proseminars erforderlich;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei sprachpraktischen Übungen im Hauptstudium.

(3) Prüfungsanforderungen

- Angemessene Sprachkenntnisse in den gewählten Teilfächern.
- In den sprachwissenschaftlichen Teilfächern:
 - Vertrautheit mit den Methoden, Ergebnissen und Problemen der französischen/italienischen/spanischen Sprachwissenschaft; Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse von Texten sowohl der älteren Sprachstufen als auch der Gegenwartssprache;
 - Fähigkeit zur selbständigen Anwendung sprachwissenschaftlicher Methoden auf einem begrenzten Teilgebiet;
 - Vertrautheit mit der Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Sprache.
- In den literaturwissenschaftlichen Teilfächern:
 - Vertrautheit mit den Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen der Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur methodisch reflektierten Textanalyse;
 - Fähigkeit zur selbständigen Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden auf einem begrenzten Teilgebiet;
 - Vertrautheit mit der Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Literatur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

(4) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Romanische Philologie Hauptfach ist. Sie kann in deutscher oder, je nach Thema, auch in französischer, italienischer oder spanischer Sprache verfaßt werden.
- Eine dreistündige Klausur.
 - Ist Romanische Philologie Hauptfach, so ist die Klausur in dem Teilfach zu schreiben, dem die Magisterarbeit entstammt. Ist Romanische Philologie zweites Fach, so wählt der Kandidat für die Klausur eines der beiden Teilfächer, die er für die mündliche Prüfung angegeben hat.
 - Als Grundlage für das Thema der Klausur reicht der Kandidat im Einvernehmen mit dem Prüfer des

betreffenden Teilfaches diesem eine Liste von drei bis vier Spezialgebieten ein. Die Spezialgebiete dürfen nicht in den Bereich des Themas der Magisterarbeit fallen. Der Prüfer stellt aufgrund dieser Angaben ein Thema aus einem der angegebenen Spezialgebiete.

- Die Klausur kann in deutscher, französischer, italienischer oder spanischer Sprache geschrieben werden.
- Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten in den gewählten Teilfächern. Aus diesen Teilfächern schlägt der Kandidat im Einvernehmen mit den Prüfern je drei bis vier Spezialgebiete für die mündliche Prüfung vor.

§ 46

Russische (Ostslavische) Philologie

(1) Das Fach Russische (Ostslavische) Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- Russische (Ostslavische) Sprachwissenschaft,
- Russische (Ostslavische) Literaturwissenschaft.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Russische (Ostslavische) Philologie;
- Nachweis eines Erstsprachscheins Russisch;
- Nachweis eines Zweitsprachscheins in einer anderen Slavischen Sprache; anstelle der Zweitsprache können zwei Drittsprachen gewählt werden;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Grundkenntnissen des Altkirchenslavischen;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte der ostslavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren aus der ostslavischen Sprach- und Literaturwissenschaft, wenn Russische (Ostslavische) Philologie Hauptfach ist, und je einem Hauptseminar aus der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft, wenn sie zweites Fach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

- Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen slavischen, insbesondere russischen Sprachwissenschaft;
- Vertrautheit mit der Geschichte der ostslavischen Sprachen, insbesondere des Russischen;
- vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und/oder der diachronen russischen Sprachwissenschaft;
- Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der russischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte;
- Überblick über die Geschichte der ostslavischen Literaturen mit besonderer Berücksichtigung der russischen Literatur;
- vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der russischen Literatur;
- Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

(4) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Russische (Ostslavische) Philologie Hauptfach ist. Das Thema wird vom Erstgutachter in Absprache mit dem Kandidaten aus einem der beiden Teilfächer gestellt.
- Eine dreistündige Klausur aus einem der in Absatz 1 genannten Teilfächer. Das Thema wird aus drei vom Kandidaten nach Rücksprache mit dem Prüfer vorge-

schlagenen Problemkreisen gewählt, die im Hauptfach das Thema der Magisterarbeit inhaltlich nicht berühren dürfen.

- Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten Dauer in den beiden Teilfächern. In beiden Teilfächern wird in der mündlichen Prüfung die ostslavische Kulturkunde berücksichtigt. Für die mündliche Prüfung werden vom Kandidaten sechs Problemkreise (je drei für die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft) vorgeschlagen; darin können die für die Klausur nicht gewählten Problemkreise enthalten sein. Die Problemkreise sollen sachlich und chronologisch verschieden sein. Jedes der beiden Teilfächer wird grundsätzlich von einem anderen Prüfer geprüft.

§ 47

Soziologie

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie, der durch den Nachweis über die bestandene Diplomvorprüfung im Fach Soziologie ersetzt werden kann;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in Allgemeiner Soziologie und zwei Hauptseminaren in Spezieller Soziologie, wenn Soziologie Hauptfach ist, ist sie zweites Fach, entfällt ein Nachweis in Spezieller Soziologie. Eine spezielle Soziologie kann durch Didaktik der Soziologie ersetzt werden.

(2) Prüfungsanforderungen

- Kenntnis verschiedener soziologischer Theorien; Fähigkeit zur Anwendung soziologischer Erkenntnisse auf gesellschaftliche Probleme;
- Kenntnis der Fragestellungen und Kategorien sowie der Geschichte der Soziologie;
- vertiefte Kenntnisse entweder in zwei speziellen Soziologien in Verbindung mit empirischer Sozialforschung oder in einer speziellen Soziologie in Verbindung mit empirischer Sozialforschung und in Didaktik der Soziologie.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit wenn Soziologie Hauptfach ist;
- eine dreistündige fachwissenschaftliche Klausur in Allgemeiner Soziologie. Ist Soziologie zweites Fach, kann die Klausur auch in einer speziellen Soziologie geschrieben werden.
- Eine einstündige mündliche Prüfung in Allgemeiner Soziologie und zwei speziellen Soziologien einschließlich Methoden der empirischen Sozialforschung. Wird Didaktik der Soziologie als Prüfungsfach gewählt, sind dafür zwanzig Minuten Prüfungszeit anzusetzen.

§ 48

Sportpädagogik

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung in Sportpädagogik;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei sportwissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Sportpädagogik Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; von diesen Hauptseminaren müssen im ersten Falle mindestens zwei, im anderen Falle mindestens eines aus dem Gebiet der Sportpädagogik stammen. Der erfolgreiche Besuch wird durch jeweils eine selbständige schriftliche Arbeit nachgewiesen, die mit mindestens ausreichend bewertet sein muß.
- Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der sportpraktischen und sporttheoretischen Ausbildung in

- einer Individualsportart (Geräturnen, Gymnastik und Tanz, Leichtathletik, Schwimmen);
- einer Mannschaftssportart, (Handball, Fußball, Volleyball, Basketball);
- einem der folgenden Wahlpflichtfächer:
Badminton,
Judo,
Kanu,
Rudern,
Skilanglauf,
Tennis,
Tischtennis.

Sportpraktische Nachweise der Zwischenprüfung werden angerechnet.

(2) Prüfungsanforderungen

- Gegenstand der Klausur ist ein Thema aus dem Bereich der Sportpädagogik/Fachdidaktik entsprechend den Inhalten des § 88 Abs. 8 LPO I.
- Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
 - Spezialgebiete aus dem Stoff mindestens zweier Vorlesungen der vorausgegangenen Semester,
 - die Stoffgebiete der besuchten Seminare,
 - didaktisch-methodische Kenntnisse der gewählten Sportdisziplinen.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Sportpädagogik Hauptfach ist;
- eine dreistündige Klausur;
- eine einstündige mündliche Prüfung, die als Einzelprüfung stattfindet.

§ 49

Volkskunde

(1) Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung im Fach Volkskunde; bis zum Erlaß einer Zwischenprüfungsordnung für das Fach Volkskunde wird dieser Nachweis durch Vorlage von mindestens drei Proseminarscheinen und dem Nachweis über die Teilnahme an zehn Exkursions- oder Praktikumstagen ersetzt;
- Nachweis des Latinums oder gleichwertiger lateinischer Sprachkenntnisse;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei volkswissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn Volkskunde Hauptfach ist, und zwei volkswissenschaftlichen Hauptseminaren, wenn es zweites Fach ist;
- Nachweis über die Teilnahme an zehn weiteren Exkursionstagen im Hauptstudium.

(2) Prüfungsanforderungen

- Genauere Kenntnisse in wenigstens vier Spezialgebieten der Volkskunde, von denen zwei aus dem Bereich der sachkulturellen Überlieferung stammen sollten; die Spezialgebiete dürfen sich nicht mit dem Thema der Magisterarbeit decken;
- vertiefte Kenntnisse methodischer Verfahren und theoretischer Konzepte der Volkskunde; Vertrautheit mit den wichtigsten Kulturtheorien;
- Überblick über die Wissenschafts- und Problemgeschichte der Volkskunde sowie Vertrautheit mit den aktuellen Forschungsrichtungen des Faches.

(3) Prüfungsleistungen

- Eine Magisterarbeit, wenn Volkskunde Hauptfach ist;
- eine dreistündige Klausur, für die der Bewerber nach Rücksprache mit dem Prüfer eines der vier Spezialgebiete auswählt; aus diesem Spezialgebiet stellt der Prüfer zwei Themen;
- eine einstündige mündliche Prüfung, bei der außer den in Absatz 2 Satz 1 genannten Spezialgebieten bei allen Kandidaten die in Absatz 2 Nrn. 2 und 3 genannten Gebiete geprüft werden.

§ 50

Vor- und Frühgeschichte

(1) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Vor- und Frühgeschichte;
2. Nachweis über die gesicherte Kenntnis der lateinischen, französischen und englischen Sprache, die zur selbständigen Benutzung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigt. Der Nachweis wird durch eine ausreichende Note im Reifezeugnis oder durch ein Zeugnis über eine bestandene Sprachprüfung erbracht, in Latein durch das Latinum.
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in Vor- und Frühgeschichte, wenn sie Hauptfach ist, und zwei Hauptseminaren, wenn sie zweites Fach ist; die Hauptseminare müssen aus unterschiedlichen Themenkreisen stammen;
4. im Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren oder Übungen mit Museums- oder Geländepraktikum;
5. im Hauptfach Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen von insgesamt mindestens 21 Tagen Dauer;
6. im Hauptfach wahlweise Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Übung zur Alten oder Neueren Geschichte, zur Klassischen Archäologie oder Kunstgeschichte.

(2) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit vor- und frühgeschichtlichen Methoden und mit Hilfsmitteln zu Forschungsarbeiten; die Fähigkeit, Darstellungen, archäologische Denkmäler und andere Quellen zu analysieren und zu interpretieren sowie Spezialfragen in ihren kulturhistorischen Zusammenhang einzuordnen;
2. allgemeine Kenntnis der alteuropäischen Kulturgeschichte;
3. vertiefte Kenntnis der Archäologie und Kulturgeschichte oder Geschichte im Teilbereich Vorgeschichte, provincialrömische Archäologie oder Frühgeschichte.

(3) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist;
2. eine dreistündige Klausur über ein Thema, das, wenn Vor- und Frühgeschichte Hauptfach ist, nicht in der Magisterarbeit behandelt wurde;
3. eine einstündige mündliche Prüfung.

§ 51

West- und südslavische Philologie

(1) Das Fach West- und Südslavische Philologie ist in folgende Teilfächer gegliedert:

- A. West- und Südslavische Sprachwissenschaft,
- B. West- und Südslavische Literaturwissenschaft.

(2) Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Fach West- und Südslavische Philologie;
2. Nachweis eines Erstsprachscheins Polnisch oder Tschechisch oder Serbokroatisch;
3. Nachweis eines Zweitsprachscheins bzw. zweier Drittsprachscheine aus dem west- und südslavischen Bereich, wobei die nach Nummern 2 und 3 gewählten Sprachen beide regionalen Teilgebiete berücksichtigen müssen. Grundkenntnisse im Russischen sind erforderlich.
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Grundkenntnissen des Altkirchenslavischen;

5. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Geschichte einer west- oder südslavischen Sprache;
6. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an insgesamt drei Hauptseminaren aus den sprach- und literaturwissenschaftlichen Teilfächern der West- und Südslavischen Philologie, wenn diese Hauptfach ist, und an je einem Hauptseminar aus der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft, wenn sie zweites Fach ist.

(3) Prüfungsanforderungen

1. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der synchronen und diachronen slavischen, insbesondere west- und südslavischen Sprachwissenschaft;
2. Vertrautheit mit der Geschichte der west- und südslavischen Sprachen, insbesondere einer west- oder einer südslavischen Sprache;
3. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten der synchronen und/oder diachronen Sprachwissenschaft im Bereich einer west- und einer südslavischen Sprache;
4. Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Ergebnissen der slavischen, insbesondere der west- und der südslavischen Literaturwissenschaft; Fähigkeit zur Analyse literarischer Texte;
5. Überblick über die Geschichte der west- und südslavischen Literaturen;
6. vertiefte Kenntnisse in Teilgebieten einer west- und einer südslavischen Literatur;
7. Kenntnisse in der Kultur- und Landeskunde.

(4) Prüfungsleistungen

1. Eine Magisterarbeit, wenn West- und Südslavische Philologie Hauptfach ist. Das Thema wird vom Erstgutachter in Absprache mit dem Kandidaten aus einem der beiden Teilfächer gestellt.
2. Eine dreistündige Klausur. Das Thema der Klausur wird aus drei vom Kandidaten nach Rücksprache mit dem Prüfer vorgeschlagenen Problemkreisen gewählt, die im Hauptfach das Thema der Magisterarbeit inhaltlich nicht berühren dürfen.
3. Eine mündliche Prüfung von jeweils 30 Minuten in den beiden Teilfächern. In beiden Teilfächern wird in der mündlichen Prüfung die west- und südslavische Kulturkunde berücksichtigt. Für die mündliche Prüfung werden vom Kandidaten sechs Problemkreise (je drei für die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft) vorgeschlagen; darin können die für die Klausur nicht gewählten Problemkreise enthalten sein. Die Problemkreise sollen sachlich, geographisch und chronologisch verschieden sein. Jedes der beiden Teilfächer wird grundsätzlich von einem anderen Prüfer geprüft.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Übergangsbestimmungen

Für Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im 5. oder höheren Semester befinden, findet diese Prüfungsordnung nach vier Semestern Anwendung. § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im 12. oder höheren Semester befinden, findet § 4 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung entsprechend Anwendung.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten unbeschadet der Bestimmungen des § 52 außer Kraft:

die Ordnung für die Magisterprüfung in den Fachbereichen Philosophie, Sport und Kunstwissenschaften; Psychologie und Pädagogik; Geschichte, Gesellschaft und Geographie sowie Sprach- und Literaturwissenschaften an der Universität Regensburg vom 24. Februar 1975 (KMBI II S. 468), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 1978 (KMBI II S. 102) sowie

die Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte zur Promotions-/Magisterprüfung für die Fachbereiche Philosophie — Psychologie — Pädagogik, Geschichte — Gesellschaft — Politik und Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Regensburg vom 10. Dezember 1975 (KMBI II 1976 S. 86), geändert durch Satzung vom 22. Februar 1978 (KMBI II S. 80), soweit sie die Magisterprüfungsordnung betrifft,

die Fachprüfungsordnung für die im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften vertretenen Fächer der Universität Regensburg vom 23. Februar 1977 (KMBI II S. 221), soweit sie die Magisterprüfungsordnung betrifft.

die Fachprüfungsordnung für das Fach Kunstgeschichte der Universität Regensburg vom 4. Juli 1979 (KMBI II S. 248) und

die Fachprüfungsordnung für das Fach Musikwissenschaft der Universität Regensburg vom 9. April 1979 (KMBI II S. 223).

Ebenfalls treten außer Kraft:

die Fachprüfungsordnung für das Fach Geschichte zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 16. Juli 1971 (KMBI 1972 S. 1460), geändert durch Satzung vom 10. April 1973 (KMBI S. 907),

die Fachprüfungsordnung für das Fach Englische Philologie zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 18. Juni 1973 (KMBI S. 1057),

die Fachprüfungsordnung für das Fach Slavische Sprachwissenschaft zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 9. Mai 1972 (KMBI S. 1485) und

die Fachprüfungsordnung für das Fach Slavische Literaturwissenschaft zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Universität Regensburg vom 9. Mai 1972 (KMBI S. 1485).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 17. Februar 1984 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 18. April 1984 Nr. I B 10 - 6/51 585.

Regensburg, den 9. Mai 1984

Prof. Dr. H. B u n g e r t
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Mai 1984 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Mai 1984 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Mai 1984.

KMBI II 1984 S. 181

Zweite Satzung zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg

Vom 15. Mai 1984

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 7. Novem-

ber 1980 (GVBl S. 634), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1982 (GVBl S. 1117) erläßt die Fachhochschule Coburg folgende

Satzung :

§ 1

Die Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg vom 2. Oktober 1981 (KMBI II 1982 S. 120), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1982 (KMBI II 1983 S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

- a) Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:
„§ 5 a Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung“
- b) Nach § 27 werden folgende Paragraphen angefügt:
„§ 28 Übergangsbestimmungen für den Studiengang Architektur
§ 29 Übergangsbestimmungen für den Studiengang Innenarchitektur
§ 30 Übergangsbestimmungen für den Studiengang Textildesign
§ 31 Übergangsbestimmungen für den Studiengang Textilerzeugung
§ 32 Übergangsbestimmungen für den Studiengang Textilveredelung/Textilchemie“
- c) Die Anlagen 6 und 7 werden Anlagen 11 und 12, Es werden nach Anlage 5 folgende Anlagen aufgenommen:
„Anlage 6
Besondere Bestimmungen für den Studiengang Architektur
Anlage 7
Besondere Bestimmungen für den Studiengang Innenarchitektur
Anlage 8
Besondere Bestimmungen für den Studiengang Textildesign
Anlage 9
Besondere Bestimmungen für den Studiengang Textilerzeugung
Anlage 10
Besondere Bestimmungen für den Studiengang Textilveredelung/Textilchemie“

2. Nach § 5 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 5 a
Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung (zu § 20 RaPO)
Ein wirksamer Rücktritt nach erfolgter Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn der Kandidat nicht zur Prüfung erscheint.“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

§ 29

„Übergangsbestimmungen für den Studiengang Innenarchitektur (zu § 37 Abs. 2 RaPO)

(1) Für Studenten des Studiengangs Innenarchitektur, die ihr Studium im Wintersemester 1982/83 im 1. Fachsemester aufnehmen, gelten bis zum Inkrafttreten der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur die in der Anlage 7 Teil A auf der Grundlage des bisherigen Lehrplans festgelegten Prüfungsbestimmungen des Grundstudiums. Nach Inkrafttreten der Rahmenstudienordnung Innenarchitektur am 1. Oktober 1983 finden für diese Studenten die Übergangsbestimmungen der Absätze 2 bis 4 Anwendung.